

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche

Folte, Heinrich Gerhard

Oldenburg, 1857

Erster Abschnitt. Von den außerordentlichen Pastoralgeschäften des
Geistlichen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5647

Zweiter Theil.

Außerordentliche Geschäfte des geistlichen Amts.

Erster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Pastoralgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1.

Von den Vicariatsgeschäften.

Das Vicariat ist die dauernde Vertretung eines Pfarrers und Seelsorgers in Verrichtung seiner Amtsgeschäfte.

Diese ist erforderlich und tritt ein:

1. wenn der Pfarrer erkrankt und die Krankheit nur zeitweilige Hülfe nothwendig macht;
2. wenn bei alten Geistlichen die Amtsgeschäfte sich zu gewissen Zeiten so häufen, daß dieselben für ihn zu angreifend sind;
3. wenn ein Prediger stirbt und nicht sofort ein Vacanzprediger zu haben ist, oder die Wittve zu arm, um einen Vacanzprediger bezolden zu können;
4. wenn ein Geistlicher suspendirt wird.

In solchen Fällen kann der Oberkirchenrath den Nachbarg Geistlichen befehlen, die Amtsgeschäfte in der Nachbargemeinde, soweit es die eigenen Pfarramtsgeschäfte zulassen, zu übernehmen; auch kann er eine Vertheilung der Geschäfte unter mehreren Nachbarggeistlichen sofort anordnen. Sind jedoch die Assistenzprediger frei, so kann der Oberkirchenrath diese als Vicare oder Vacanzprediger eintreten lassen, wenn nicht die Umstände und Verhältnisse solches unthunlich erscheinen

lassen. (Ueber die Führung der Kirchenbücher im Fall des Vicariats ist das Nöthige im 1. Th. 1. Abschn. Art. 6 angeführt. Die Fuhrkosten zur Abholung der Nachbarggeistlichen hat die durch das Vicariat besorgte Gemeinde zu tragen.) *)

Artikel 2.

Von der Prüfung der Candidaten und ihrer Beaufsichtigung.

Nach Art. 111 des K.-Verf.-Gesetzes n. 7 geschieht die Prüfung der Pfarramtscandidaten und der Organisten unter Leitung des Oberkirchenraths durch eine Commission. (K.-Gesetzbl. I. Bd. n. 24.)

Der Oberkirchenrath kann auf Grund des Art. 89 des K.-Verf.-Gesetzes dies Geschäft jedem Pfarrer als außerordentliche geistliche Amtshandlung auftragen. Dazu waren auch früher nach der Landesherrlichen Verordnung vom 5. October 1837 die geistlichen Mitglieder der Oberkirchenbehörde ermächtigt.

Für die Vorbereitung der Candidaten hat zwar zunächst der Oberkirchenrath nach Art. 111 n. 8 des K.-Verf.-Gesetzes und dem Gesetze vom 16. Decbr. 1854. K.-Gesetzbl. Stück 9 n. 10 zu sorgen, und sind die Candidaten in ihrer Instruction angewiesen, jährlich eine vom Oberkirchenrath aufgebene Arbeit zu machen und bei der Prüfung darzuthun, daß sie wenigstens viermal gepredigt und zweimal catechisirt haben.

Den Pastoren ward aber schon in dem Consist.-Circ. vom 10. November 1802 aufgegeben, über die Studien und den Lebenswandel der Candidaten, welche sich in ihrem Kirchsprengel aufhalten, an den ersten Geistlichen der Oberkirchenbehörde halbjährlich Bericht zu erstatten; und nach der Landesherrl. Verordn. vom 5. October 1837 hat der Candidat, wenn er sich zum Examen pro ministerio meldet, ein

*) Nur wegen eines gerechten Hindernisses können und sollen nach dem Kirchenrechte (vide Böhmer jus par.) Geistliche Vicare für sich anstellen lassen oder sich von ihren Gemeinden entfernen. (D. G. v. Wiese Grundsätze des deutschen Kirchenrechts S. 123. 441.)

Zeugniß des betreffenden Predigers zu liefern, daß er sich ad sacra gehalten habe. — Nach dieser nicht aufgehobenen Verordnung ist demnach jeder Pastor zur seelsorgenden Beaufsichtigung der Candidaten in seinem Pfarrsprengel verpflichtet.

Artikel 3.

Von der Ordination und Einführung der Prediger.

Nach Art. 111 n. 9 gehört zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Candidaten, Einführung der Pfarrer und Leitung der Pfarrerwahl. Diese Aufträge können jedem Pfarrer gegeben werden, denn auch diese Geschäfte fallen unter die gesetzliche Bestimmung von Art. 89 des Kirchenverfassungsgesetzes, wornach dem Oberkirchenrathe zusteht, dem Pfarrer außer seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andre geistliche Amtshandlungen im Dienste der Landeskirche zu übertragen. (Vergl. Verz. I. 16. 33.)

In dem Verfassungsgesetze von 1849 waren als solche die obigen ausdrücklich aufgeführt, und wurde nach den Motiven diese Nennung der einzelnen Geschäfte in dem neuen Verf.-Gesetze nur weggelassen, weil noch manche Verhältnisse denkbar seien, in welchen es dem Oberkirchenrathe angemessen erscheinen könnte, einen Pfarrer außerordentlicher Weise mit einer geistlichen Amtshandlung zu beauftragen. Der mit einer Ordination oder Introduction Beauftragte findet das Nöthige im Ersten Theile sub A.

Ueber die Pfarrerwahl ist eine Wahlordnung in Anlage A. des R.-Verf.-Gesetzes von 1853 sub n. 2 enthalten.

Artikel 4.

Von den Observandis bei der Generalkirchenvisitation.

Laut Rescript des Oberkirchenraths vom 14. Juli 1855 ist auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1851 (R.-Gesetzbl. I. 36) und nach Inhalt einer Instruction für die Kirchenvisitatoren folgende Ordnung der Kirchenvisitation vorgeschrieben:

§. 1. An dem der Kirchenvisitation vorhergehenden Sonntage ist eine Bekanntmachung von der Kanzel zu verlesen, etwa folgenden Inhalts:

„Es wird einer christlichen Gemeinde hiedurch zur Anzeige gebracht, daß zufolge Anordnung des Oberkirchenraths am nächsten Sonntage, den — die Kirchenvisitation in — stattfinden soll, und werden alle Pfarrgenossen eingeladen, an dem alsdann abzuhaltenden, Morgens 9 Uhr beginnenden öffentlichen Gottesdienste in Anerkennung des ersten Zweckes dieser Kirchenfeier zahlreich Theil zu nehmen. Eben so haben sich zu der mit jenem Gottesdienste zu verbindenden Kinderlehre sämtliche Knaben und Mädchen einzufinden, welche sonst zum Besuche der kirchlichen Kinderlehre verpflichtet sind. Endlich werden diejenigen Gemeindeglieder, welche etwa besondere Anliegen bei der Kirchenvisitation einzubringen wünschen, aufgefordert, sich am gedachten Tage, eine Stunde nach beendigtem Gottesdienste, in der Pastorei zu melden, um dort den Umständen nach Bescheidung von den Kirchenvisitatoren zu empfangen.“

Dem Pfarrer bleibt überlassen, ob und in welcher Weise er eine weitere Ermahnung hinzufügen will.

§. 2. Am Tage der Visitation versammeln sich die Kirchenvisitatoren und die Mitglieder des Gemeindefkirchenraths einige Zeit, wenigstens eine halbe Stunde vor dem Gottesdienste, im Pfarrhause und gehen von hier gemeinschaftlich zur Kirche. *)

§. 3. Der wie andere Gottesdienste einzuläutende Visitationsgottesdienst hat pünktlich 9 Uhr Morgens seinen Anfang zu nehmen, und ist für denselben folgende Ordnung einzuhalten:

a) Eingangslied; b) Altarliturgie (Gebet und Bibellection), gehalten vom Ortspfarrer; c) Hauptgesang; d) Predigt des Ortspfarrers über einen selbstgewählten Text; e) Kirchengebet; f) Vater Unser; g) Gesangvers; h) Kinderlehre, gehalten von dem Orts-

*) Nach der Instruction für die Visitatoren §. 1 bleibt es dem geistlichen Visitator anheimgegeben, ob er es geeignet hält, vor dem Weggange aus der Pfarrwohnung eine kleine Anrede oder ein Gebetswort zu sprechen, damit alle in der rechten Stimmung sich zum Gotteshause wenden.

pfarrer; i) Altarrede des geistlichen Visitators, ausgehend in Gebet, schließend mit dem Segen.

§. 4. Bald nach beendigtem Gottesdienste, wenn irgend thunlich, um 12 Uhr Mittags beginnend, findet unter dem Voritze der Visitatoren eine Kirchenrathsversammlung Statt, welche von dem geistlichen Visitator mit einem kurzen Gebete eröffnet und geschlossen wird. In derselben sind die einzelnen Zweige des gesammten kirchlichen Gemeindegewesens einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Insbesondere hat sich die Untersuchung zu richten: a) auf das christliche Leben in der Gemeinde; b) den religiösen Jugendunterricht; c) den öffentlichen Gottesdienst, Feier der Sacramente, Trauungen, Kirchenzucht; d) Armen- und Krankenpflege, Fürsorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte; e) Kirchengüter (Capitalien, Gebäude, Ländereien), Gerechtfame, Rechnungswesen, Kirchenbücher, Pfarrregistratur, Protocolle des Kirchenraths; f) die Verhältnisse und die Amtsführung der unteren Kirchenbeamten, des Organisten, Küsters, Laders, Kirchenboten und Todtengräbers; g) die Beziehung der Gemeinde nach außen, etwaige Rechtsstreitigkeiten. Soweit erforderlich, namentlich aber bei den sub litt. e gedachten Gegenständen, sind den Visitatoren die betreffenden Acten zur Einsicht vorzulegen, damit sie sich wo nöthig und möglich durch eigene Anschauung des Bestandes vergewissern. *)

*) Nach einem höchst genehmigten Regulativ vom 27. October 1845 waren früher zu produciren:

1. Die Disposition der Visitationspredigt.
2. Das Register der Geborenen, Gestorbenen und Copulirten.
3. Das Verzeichniß der Communicanten und Confirmirten.
4. Das aus dem Hausbesuch formirte Seelenregister.
5. Die Schulversäumnislisten mit den Revisionsbemerkungen.
6. Das Protocollbuch über die Schulbesuche.
7. Die Anzeige der Scandalösen.
8. Das Copiebuch der eingegangenen Rescripte, Circulars.
9. Das Repertorium über die Pfarrregistratur.
10. Die Inventarien mit Anzeige der Veränderungen.
11. Das Copiebuch der Kirchenrechnungen.
12. Die Schulrechnungen mit den Schlüssen.
13. Das Patrimonialbuch oder die Materialien dazu mit Anzeige der Veränderungen.

Die sub f genannten Personen sind auf 2 Uhr Nachmittags zum Erscheinen in der Sitzung zu verabladen, um persönlich über etwa zur Frage kommende Angelegenheiten ihres Amtes vernommen zu werden. Zugleich werden die vorgelassen, welche sich der Aufforderung §. 1 nach mit besonderen Anliegen eingefunden haben.

§. 5. Nach aufgehobener Plenarsitzung (§. 4) tritt der Kirchenrath, mit Ausnahme des Pfarrers, nochmals mit den Visitatoren zusammen, um von ihnen über Lehre und Wandel des Pfarrers befragt zu werden, so wie später nach dem Rücktritte des Presbyteriums der Pfarrer sich über die einzelnen Aeltesten und ihre amtliche Wirksamkeit zu erklären hat.

§. 6. Hierauf folgt eine weitere Unterredung der Visitatoren mit dem Pfarrer über die Seelsorge und seine eigentlich geistliche Amtsthätigkeit, bei welcher seine desfalligen Wünsche, Beschwerden und Vorschläge werden entgegen genommen werden.

§. 7. Wenn es besonderer Umstände wegen angemessen erscheint, daß am Visitationstage eine Versammlung des kirchlichen Ausschusses abgehalten werde, so hat sich vorher der Kirchenrath unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände die Zustimmung der Visitatoren

14. Das Stuhl- und Begräbnisregister.

15. Die Anzeige der Personen, welche wegen nicht beschaffter Umschreibung bruchfällig geworden.

16. Die Empfangscheine hinsichtlich der geistlichen Gebäude, mit deren Bewohnern eine Veränderung vorgegangen ist, imgleichen hinsichtlich der Befriedigungen der Dienstländereien.

17. Die Verschreibungen aller zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Fonds mit Register und Anzeige des Orts, wo sie verwahrt werden.

18. Die Abschrift aller Verschreibungen, stückweise beglaubigt.

19. Das Hebungsregister und das Journal des Rechnungsführers.

20. Die Annotation der zur Verwesung ausgethanen Gräber.

21. Das legalisirte Hand- und Spanndienstregister.

22. Die Annotation der Arbeitstage der Handwerker.

23. Die Karte vom Kirchhofe.

24. Die Handbücher für die Kirch- und Schuljuraten.

25. Die Inventarien der Nebenschulhäuser, worin Alles bis zur Visitation nachgetragen und unterschrieben sein muß, nebst den Empfangscheinen der Lehrer.

26. Die Uebertragungsprotocolle der Kirch- und Schuljuraten.

27. Die Ingrossationsdocumente wegen der Kirch- und Schuljuraten.

zu deren Berufung zu erwirken, resp. ist dieserhalb vorher eine nähere Anordnung von den Visitatoren an den Kirchenrath zu erlassen; die Versammlung ist alsdann immer in die letzten Nachmittagsstunden zu verlegen, und führen in derselben die Visitatoren den Vorsth. *).

Artikel 5.

Von den Geschäften des Geistlichen als Confessionarius des Nachbarpredigers.

Nach der Kirchenordnung Corp. Const. O. S. I. L. c. IX. §. 6 soll jeder Seelsorger nebst Frau und Kindern das heilige Abendmahl regelmäßig in seiner Kirche von seinem Collegen oder benachbarten Amtsbruder empfangen.

Der dazu gewählte Nachbar ist demnach der Confessionarius, und steht der communicirende Geistliche zu ihm in dem Verhältnisse des Beichtkinds zu seinem Seelsorger oder Pastoren, und alle Rechte und Pflichten eines solchen gehen auf den Confessionarius über. Alle geistliche Amtshandlungen, welche die Familienverhältnisse des Nachbarn erforderlich machen, Copulation, Kindtaufe, Communion und Beichte, Beerdigung und Gedächtnispredigt hat der Confessionarius zu verrichten oder Dimissorialien zu ertheilen, soweit sie der Nachbar nicht selbst verrichten kann.

Gewöhnlich stehen die Geistlichen bestimmter Nachbargemeinden gegenseitig in diesem Verhältnisse; jedoch kann der Confessionarius auch frei gewählt werden.

Wie wichtig es für die beiderseitige Amtsführung nach ihrer innersten Seite ist, daß das Verhältniß der Confessionarien zu einander ein vom Geiste der Kirche tief durchdrungenes sei und sorgfältig gepflegt werde, darf nur angedeutet werden.

*) Diese Ordnung der Visitation ist einem Rescript vom 14. Juli 1833 entnommen, um die Einsicht in den Verlauf derselben zu geben, und kann dieselbe nicht als dauernde Vorschrift angesehen werden.

Ueber die Form der geistlichen Amtshandlungen des Confessionarius ist nichts Besonderes vorgeschrieben, sondern in der Kirchenordnung Cap. IX. §. 6 nur bemerkt, daß der Prediger, nachdem er selbst das heilige Abendmahl empfangen hat, dasselbe mit dem Confessionarius austheilen kann und auch den Seinigen reichen darf. *)

Artikel 6.

Von der Leitung des Synodalgottesdienstes und dem Gebete bei den Verhandlungen der Synode.

Nach dem Verfassungsgesetze der Oldenburg. Kirche geht jeder Synode, Kreis- wie Landessynode, ein öffentlicher Gottesdienst voran (Art. 53 und 68), und nach der Geschäftsordnung für die Synoden (K.-Gesetzbl. Bd. II. 10. Stück. A. §. 36 und B. §. 1) werden die Synodalverhandlungen mit Gebet eröffnet, welches in der Landessynode einer der Geistlichen, in der Kreissynode der vorstehende Geistliche zu sprechen hat. Zur Leitung des Gottesdienstes vor der Landessynode wird ein Geistlicher vom Oberkirchenrathe beauftragt. Bei der Kreissynode wird der Prediger für die nächste Versammlung gewählt.

Für die Art und Weise, wie die Synodalgottesdienste zu halten sind, ist eine Vorschrift nicht gegeben, auch die Fassung des Synodalgebetes ist dem Geistlichen überlassen.

Die Hauptaufgabe der Synodalpredigt und des Synodalgebets wird sein, dahin zu wirken, daß die Mitglieder der Synoden ihr ganzes Geschäft ansehen und betreiben als ein Werk im Dienste des Herrn der Kirche, und daß sie fähig werden und den Entschluß fassen,

*) Da nach den symbolischen Büchern die Zulassung zum heiligen Abendmahle ohne Ausnahme von vorhergegangener Beichte und Absolution abhängig gemacht ist, so hat der Confessionarius auch diese Amtspflicht zu erfüllen. Die Form könnte etwa so sein: Der Confessionarius liest eine Ansprache aus der Agende vor, richtet die Beichtfragen an den Geistlichen und absolvirt ihn nach gesprochenem Ja. — Oder der Geistliche spreche selbst eine Beichte und der Confessionar absolvire ihn. Wünscht der Geistliche es vor der Gemeinde zu thun, so geschehe es beim Anfange des Gottesdienstes nach dem ersten Altardienste, vor dem Hauptgesange.

sich selbst und jede fremde Rücksicht aufzugeben und dem Wohle der Kirche Stimme, Wort und That zu weihen, so daß der Anfangsgottesdienst in den Verhandlungsmomenten seinen Fortgang finde. Gelingt ihnen dieses, so ist Alles gelungen. Motive, welche dabei zu Gebote stehen, sind: die Opfer des göttlichen Erbarmens und christlicher dadurch entflammter Liebe, welche die Kirche gegründet und ausgebreitet; der Blick auf die hilfsbedürftigen Zustände des Gemeindelebens, welche die innigste Hingabe fordern; die herrlichen Erfahrungen und das selige Ziel.

Zweiter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Geschäften des Geistlichen als kirchlichen Gemeindevorstehers.

Artikel 1.

Von den Geschäften des Geistlichen als Mitglieds des Schulvorstandes.

1.

Nach dem Regulativ des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. April 1856 (St.-Gesetzbl. XV. n. 18) liegt dem Geistlichen Folgendes ob:

§. 13. Als Pfarrer theilt er mit dem Beamten den Vorsitz im Schulachtsausschusse, ist aber nach §. 5, wie auch der Beamte, nicht wählbar in den Ausschuss.

§. 15. Der Pfarrer hat, wie die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, im Ausschusse nur eine beratende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet in Beziehung auf Wahlen die Stimme des Pfarrers, wenn der Amtmann nicht zugegen ist.

§. 20. Der Pfarrer hat den Vorsitz im Schulvorstande, wenn der erste Beamte fehlt und er dem zweiten, welcher dessen Stelle vertritt, an Dienstalter vorgeht.